

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters in der Stadt Vacha/Ortsteil Völkershausen am 23.11.2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Vacha/OT Völkershausen für die Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Völkershausen kann in

der

Stadt Vacha

- in der Zeit vom 3. November 2025 bis 7. November 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag von 09:00 – 12:00

Mittwoch* nur mit telefonischer Voranmeldung von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Vacha, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Bahnhofstraße 21, 36404 Vacha

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 3. November 2025 bis 7. November 2025 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach § 51 Absatz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

***Am Mittwoch den 05.11.2025 erfolgt die Einsichtnahme über eine telefonische Voranmeldung unter Tel.-Nr. 036962 26134 in der Zeit zwischen 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

2. Jeder Wahlberichtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (3. November 2025 bis 7. November 2025), spätestens am **7. November 2025** (16. Tag vor der Wahl) Uhr, bei der Gemeinde

Name der Gemeinde/Stadt

Stadt Vacha, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Bahnhofstraße 21, 36404 Vacha

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. November 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl im Wege der Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter oder
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel**,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

6. Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **21. November 2025** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Ortsteilbürgermeisterwahl und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Rücksendung/Abgabe der Wahlbriefe

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Vacha) abgegeben beziehungsweise in den Briefkasten der Stadtverwaltung Vacha eingeworfen werden.

Alternativ dazu können die Wähler die Wahlbriefe direkt im Ortsteil Völkershausen in den Briefkasten des Kindergartens, Am Hämich 4, einwerfen. Dieser Briefkasten wird täglich geleert (Mo. – Fr.).

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Vacha, 23.10.2025	Stadt Vacha – M. Jahn, Wahlleiter